

BAO Corona
Ltg. Fallmanagement 3 - Schule/Kita
Melanie Grimm
☎ (05 41) 501- 4963
✉ melanie.grimm@Lkos.de

Osnabrück, 02.05.2022

Änderung in der Niedersächsischen Corona-Verordnung und Regeln für Isolation und Quarantäne – Änderung der Niedersächsische Absonderungs-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag ist die neue **Niedersächsische Corona-Verordnung** in Kraft getreten. Der § 8 Schulen ist ersatzlos gestrichen, d.h. die Verordnung sieht keine Regelungen für den Bereich Schule mehr vor.

In § 7 Kindertageseinrichtungen sind alle bisherigen Regelungen gestrichen und lediglich die folgende Ausnahme formuliert:

(1) Die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege und der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu der Qualifikation der erforderlichen pädagogischen Kräfte sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallende pädagogische Kräfte nicht durch geeignete pädagogische Kräfte ersetzen kann. (2) Dies gilt sowohl für den Fall, dass die pädagogischen Kräfte aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven Tests nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden können, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. (3) Im Fall des Satzes 1 sollen in einer Gruppe jedenfalls eine pädagogische Kraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein.

Seit Samstag 30. April, gilt die neue **Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung**. Der Großteil der bisher geltenden Regeln bleibt bestehen. lediglich die bisherigen Regelungen in Schulen/Kitas im § 2 Absätze 3 und 4 werden ersetzt (s.u.)

Bis auf Weiteres gilt damit in Niedersachsen weiterhin die Pflicht, einen positiven Corona-Schnelltest mittels PCR-Testung zu bestätigen und sich im Falle einer Erkrankung in der Regel für 10 Tage in Isolation zu begeben. Eine Freitestung mittels POC-Antigentest bleibt sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus nach frühestens sieben Tagen möglich.

Enge Kontaktpersonen von Erkrankten müssen sich ebenfalls weiterhin in Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach dem Infektionsschutzgesetz besteht.

Die Veränderung in 2 Absatz 3 der Absonderungs-Verordnung beschreibt ab sofort **eine Ausnahme für Kinder und Jugendliche in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegen:**

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, wenn sie nur aufgrund eines Kontakts in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben.

Das ABIT (Anlassbezogenes Intensiv Testen) fällt weg! Wir empfehlen den Einrichtungen aber vom Angebot der drei wöchentlich vom Land bereitgestellten freiwilligen Tests Gebrauch (an den Tagen 1, 3 und 5 nach bekannt werden des Infektionsfalls) zu machen.

Darüber hinaus hat das Bundesgesundheitsministerium für die kommende Woche eine Überarbeitung der Empfehlungen des RKI für die Regelungen zur Isolation und Quarantäne angekündigt, die eine

Verkürzung der Isolationszeit auf 5 Tage und einen generellen Wegfall der Quarantäne für Kontaktpersonen enthalten sollen. Sollte es kurzfristig zu einer erneuten Änderung der Absonderungs-Verordnung kommen werden wir Sie umgehend informieren.

Erinnern möchte ich an das neue **Meldeportal „Positive Schnell- und PCR-Testergebnisse in Einrichtungen“**, denn laut Infektionsschutzgesetz bleibt SARS-CoV-2 eine meldepflichtige Erkrankung, die einrichtungsbezogen gemeldet werden muss. D.h. Sie sind weiterhin verpflichtet positive Selbst- und Schnelltestergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Melden Sie Ihre Daten bitte jeweils zum Ende der Woche im neuen **Meldeportal „Positive Schnell- und PCR-Testergebnisse in Einrichtungen melden“** unter dem folgenden Link:

<https://pdf.form-solutions.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/6257cf9f7970c579e3ed599a>

Auf unserer Homepage www.corona-os.de ist das neue Meldeportal ebenfalls hinterlegt; gehen Sie am ganz rechten Bildschirmrand zum Symbol „Links zu Hilfsangeboten und andere Einrichtungen“ und Sie finden auf der sich öffnenden Seite das o.g. Portal.

Das Team der BAO und ich stehen Ihnen selbstverständlich für Anregungen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Grimm